

BGer B_61/2006 vom 23. Oktober 2006

Bundesgericht, 2006-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_B_61_2006

FR: TF B_61/2006 du 23 octobre 2006

IT: TF B_61/2006 del 23 ottobre 2006

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin für Invalidenleistungen aus der obligatorischen Berufsvorsorge ab 1. November 2001 zu Recht bejaht hat oder nicht.

Intertemporalrechtlich ist die Vorinstanz zutreffend davon ausgegangen, dass hiefür die am 1. November 2001, d.h. im Zeitpunkt der Entstehung des allfälligen Rentenanspruches in Kraft gewesenen Rechtsätze massgebend sind (BGE 122 V 319 Erw. 3c, 121 V 101 Erw. 1c; nicht publ. Erw. 2.1 des in SZS 2006 S. 370 f. zusammengefassten Urteils H. vom 9. November 2005, B 35/05). Die Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG), welche im Rahmen der 1. BVG-Revision ab 1. Januar 2004 in Kraft traten, sind daher im vorliegenden Fall ohne Belang.

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat unter Hinweis auf Gesetz (Art. 23 BVG in der bis 31. Dezember 2004 in Kraft gestandenen Fassung; vgl. auch Art. 23 lit. a BVG , in Kraft seit 1. Januar 2005) und Rechtsprechung (BGE 130 V 275 Erw. 4.1, 123 V 264 f. Erw. 1c, 120 V 117 Erw. 2c) richtig dargelegt, dass die Vorsorgeeinrichtung, der ein Arbeitnehmer bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für die erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invalidität aufzukommen hat und leistungspflichtig wird, wenn zwischen der Arbeitsunfähigkeit und der nachfolgenden Invalidität in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ein enger Zusammenhang besteht. Richtig ist auch, dass dieser Zeitpunkt des Eintritts einer berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein muss (BGE 126 V 360 Erw. 5b mit Hinweisen). Ebenfalls zutreffend ist, dass Vorsorgeeinrichtungen, die ausdrücklich oder unter Hinweis auf das Gesetz vom gleichen Invaliditätsbegriff ausgehen wie die Invalidenversicherung, im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Invaliditätsbemessung der Organe der Invalidenversicherung gebunden sind (unter Einschluss des von diesen festgelegten Zeitpunktes des Eintrittes der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit), sofern die Vorsorgeeinrichtung - wie hier - spätestens bei der Verfügungseröffnung in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen worden ist und sich die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erweist (BGE 132 V 1 , 130 V 273 f. Erw. 3.1, 129 V 73, 126 V 311 Erw. 1 mit Hinweisen). Zu präzisieren ist, dass der Einbeziehung der Vorsorgeeinrichtung in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren keine Bedeutung zukommt, wenn sich diese - wie im vorliegenden Fall - an das invalidenversicherungsrechtlich Verfugte hält, ja sich darauf stützt. Diesfalls muss sich die

versicherte Person die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise entgegenhalten lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruches auf eine Invalidenrente entscheidend war, und zwar ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer in das IV-Verfahren einbezogen wurde oder nicht. Vorbehalten bleibt aber auch in diesem Fall eine offensichtlich unhaltbare Invaliditätsbemessung durch die Organe der Invalidenversicherung (BGE 130 V 274 Erw. 3.1).

E. 2.2

Unter der für den Anspruch auf berufsvorsorgerechtliche Invalidenleistungen relevanten Arbeitsunfähigkeit ist eine Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 114 V 286 Erw. 3c; nicht publ. Erw. 1.2 des in SZS 2006 S. 365 zusammengefassten Urteils L. vom 6. Februar 2006). Für den Eintritt der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit ist deshalb in erster Linie von Bedeutung, ob sich eine gesundheitliche Beeinträchtigung auf das Arbeitsverhältnis auswirkt oder ausgewirkt hat. Das heisst, es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass der Versicherte an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Mit anderen Worten: Die Leistungseinbusse muss in aller Regel dem seinerzeitigen Arbeitgeber aufgefallen sein. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht (nicht publ. Erw. 4.2 des in SZS 2003 S. 434 zusammengefassten Urteils B. vom 5. Februar 2003, B 13/01; Urteil S. vom 28. Juli 2003, B 86/01, Erw. 5.3).

Die Verminderung der Leistungsfähigkeit muss ferner in dem Sinne dauerhafter Natur sein, dass der ihr zugrunde liegende Gesundheitsschaden auf längere Sicht geeignet ist, die Arbeitsfähigkeit des Versicherten erheblich zu beeinträchtigen (nicht publ. Urteile B. vom 7. Oktober 1998, B 48/97, und G. vom 29. April 1998, B 18/97). Bei wiederholten, kurzfristigen, krankheitsbedingten Arbeitsplatzabsenzen von wenigen Tagen oder einzelnen Wochen ist dieses Erfordernis in der Regel nicht erfüllt (nicht publ. Erw. 1.2 des im SZS 2006 S. 365 zusammengefassten Urteils B. vom 12. September 2005, B 44/05).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die von der IV-Stelle des Kantons Zürich vorgenommene Festlegung des Eintrittes der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit auf den 28. November 2000 als offensichtlich unrichtig und daher für die Belange der berufsvorsorgerechtlichen Invaliditätsleistungen unverbindlich qualifiziert. Zur Begründung hat es im Wesentlichen angeführt, beim 28. November 2000 handle es sich um das Datum, an dem der Beschwerdegegner erstmals den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. R. _____, konsultiert habe. Es könne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass sich die relevante Arbeitsunfähigkeit just zum Zeitpunkt dieser Erstkonsultation verwirklicht habe. Dr. med. R. _____ sei denn auch davon ausgegangen, dass der Beschwerdegegner wahrscheinlich bereits seit Anfang 2000 aus psychischen Gründen arbeitsunfähig gewesen sei. Dieser psychiatrischen Einschätzung habe sich der Neurologe Dr. med. K. _____ angeschlossen. Das sei von besonders grossem Gewicht, weil Dr. med. K. _____ den Beschwerdegegner seit 1995 neurologisch behandelt und somit anfangs des Jahres 2000 bereits gekannt habe.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat übersehen, dass für den Eintritt der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit eine nachträgliche, medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeitsbeurteilung nicht genügt. Von ausschlaggebender Bedeutung ist vielmehr, ob, wann und wie die gesundheitliche Beeinträchtigung arbeitsrechtlich sowie sinnfällig und dauerhaft in Erscheinung getreten ist.

Diesbezüglich ergibt sich aus den IV-Akten Folgendes: Die Firma X. _____ AG hat zusammen mit ihrem der IV-Stelle erstatteten Arbeitgeberbericht vom 20. September 2001 die Fehlzeit- und Überzeitkontrollblätter des Beschwerdegegners für die Jahre 1998, 1999 sowie die Monate Januar bis April 2000 verurkundet. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdegegner im Januar 2000 bis zu seiner Freistellung am 24. Januar 2000 vier krankheitsbedingte Absenzen aufwies und während des ganzen Jahres 1999 an insgesamt acht Tagen zufolge Krankheit am Arbeitsplatz fehlte. Für keine dieser Krankheitsabsenzen liegt ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitsattest vor, weshalb dahinsteht, was für gesundheitliche Beeinträchtigungen ihnen zugrunde lagen. Selbst wenn alle diese Arbeitsplatzabsenzen auf die seit 1995 mit einer Häufigkeit von 2 - 5 Episoden pro Jahr aufgetretenen epileptischen Anfälle zurückzuführen gewesen wären, hätte es sich dabei nicht um Arbeitsunfähigkeiten dauerhafter Natur gehandelt. Richtigerweise hat denn auch der Neurologe Dr. med. K. _____ in seinem Formularbericht vom 23. November 2001 festgehalten, die anamnestisch ausgewiesene Anfallshäufigkeit stelle seiner Ansicht nach noch keine (dauerhafte) Arbeitsunfähigkeit dar. Ausserdem liegt nichts dafür vor, dass die von Dr. med. R. _____ im Jahre 2001 diagnostizierte kognitive Störung und abnorme Affektivität im Rahmen einer organischen Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F06.8/F07.0) bereits anfangs des Jahres 2000 und bis zum Ablauf der für die Berufsvorsorgeversicherung der Beschwerdeführerin massgebenden Nachdeckungsfrist (Art. 10 Abs. 3 BVG) am 31. Mai 2000 arbeitsrechtlich irgendwie in Erscheinung getreten ist. Im Gegenteil, es steht fest, dass die ehemalige Arbeitgeberfirma dem Beschwerdegegner während der Kündigungsfrist zwecks Verbesserung seiner Wiedereingliederungschancen im März 2000 noch einen vierwöchigen Intensiv-Sprachkurs in England finanziert hat. Das hätte sie nicht getan, wenn für sie erkennbar gewesen wäre, dass er bereits damals an einer psychischen Gesundheitsstörung litt, die geeignet war, seine Arbeitsfähigkeit und Wiedereingliederung erheblich zu beeinträchtigen. Es kommt hinzu, dass Dr. med. R. _____ in seinem der IV-Stelle am 23. März 2003 erstatteten Bericht lediglich die Vermutung geäussert hat, der Beschwerdegegner sei "seit dem Stellenverlust Anfang 2000" zufolge der "Kombination von partieller Epilepsie, neuropsychologischen Defiziten und organischer Persönlichkeitsveränderung 70-100 % arbeitsunfähig". Ebenso handelt es sich um eine blosser Vermutung, wenn Dr. med. R. _____ in jenem Bericht ausführte, dieselben Teilleistungsschwächen, die während der in der Stiftung Y. _____, vom 7. Oktober bis 27. Dezember 2002 durchgeführten Abklärung festgestellt wurden, hätten "höchstwahrscheinlich" zur Überforderung und Entlassung des Beschwerdegegners bei der Firma X. _____ AG geführt. Es fehlt jede tatsächliche Vermutungsbasis, die nach medizinischer Erfahrung und Erkenntnis eine solche Vermutungsfolge begründen könnte. Der berufsvorsorgerechtlich relevante Eintritt der Arbeitsunfähigkeit muss vielmehr hinreichend und rechtzeitig nachgewiesen sein. Spekulative, nachträgliche ärztliche Annahmen und Überlegungen, wie sie Dr. med. R. _____ in seinem Bericht vom 23. März 2003 getroffen hat, genügen hierfür nicht (Urteil B. vom 22. Februar 2002, B 35/00, in TrEx 2002 S. 295 f. publ. Erw. 1b).

E. 3.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der IV-Stelle des Kantons Zürich vorgenommene Festlegung des Eintrittes der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit auf den 28. November 2000 und damit auf einen die Haftung der Beschwerdeführerin ausschliessenden Zeitpunkt keineswegs als offensichtlich unhaltbar qualifiziert werden kann. Es fehlt an stichhaltigen, arbeitsrechtlich in Erscheinung getretenen Fakten, die ein Abweichen von der diesbezüglichen Einschätzung des Verlaufs der Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdegegners durch die IV-Stelle rechtfertigen könnten. Dazu besteht umso weniger Anlass, weil die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, bei welcher der Beschwerdegegner während des Bezugs von Arbeitslosentaggeldern (Mai 2000 bis April 2002) berufsvorsorgeversichert war, ihre Leistungspflicht anerkannt und ihm eine Invalidenrente rechtskräftig zugesprochen hat (Mitteilung vom 30. Januar 2004). Damit ist das Regelungsziel von Art. 23 BVG erreicht und eine erneute Anwendung dieser Bestimmung grundsätzlich obsolet (BGE 130 V 276 Erw. 4.2). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher gutzuheissen, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

E. 4

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 134 OG). Die Beschwerdeführerin, welche mit ihrem Rechtsbegehren auf Aufhebung des angefochtenen kantonalen Entscheides und Abweisung der Klage durchdringt, kann als mit der Durchführung öffentlicher Aufgaben betraute Vorsorgeeinrichtung praxisgemäss keine Parteientschädigung beanspruchen (Art. 159 Abs. 2 OG ; BGE 128 V 133 f. Erw. 5b, 126 V 150 Erw. 4a mit Hinweisen).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.